



GZ E 366/36/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Italienisch-amerikanische Kreditgewährung durch eine österreichische
Betriebsstätte (EAS 104)**

Stellt eine in Österreich errichtete Betriebsstätte einer in Italien ansässigen Gesellschaft einer US-Gesellschaft finanzielle Mittel zur Verfügung und erhält sie hierfür Zinsen, unterliegen diese Zinsen als Betriebseinnahmen der inländischen Betriebsstätte der österreichischen Besteuerung.

Daran vermag Artikel XIV Abs. 2 DBA-USA nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass sich eine **in Italien ansässige** Kapitalgesellschaft, auch wenn sie in Österreich eine Betriebsstätte unterhält, nicht auf das zwischen Österreich und den USA für die Ansässigen dieser beiden Staaten abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen berufen kann, will die zitierte Abkommensbestimmung **US-Gesellschaften** vor einer extraterritorialen Besteuerung in Österreich schützen (also vor einer Besteuerung, die von manchen Staaten vorgenommen wird, wenn eine US-Gesellschaft auf ihrem Staatsgebiet eine Betriebsstätte unterhält und aus den Gewinnen dieser Betriebsstätte Ausschüttungen vorgenommen werden). Der Wortlaut des Artikels XIV darf daher nicht isoliert aus sich heraus interpretiert werden sondern muss im Abkommenszusammenhang gesehen und verstanden werden.

16. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: